

## 1. Sepa Allgemein

Mit SEPA wird ein einheitlicher Zahlungsraum innerhalb von 33 europäischen Staaten geschaffen. Es gibt bei Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen im europäischen Binnenmarkt keine Unterschiede mehr zwischen In- und Ausland. Die damit verbundene Standardisierung bringt neben Vorteilen für Unternehmen und Verbraucher auch Veränderungen im Zahlungsverkehr mit sich. Ab dem 01. Februar 2014 ersetzen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften die bisherigen nationalen Zahlverfahren. Für Unternehmen ist die eigene SEPA Umstellung von großer Bedeutung, um ihren Zahlungsverkehr mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern weiterhin reibungslos abwickeln zu können.

Für Unternehmen wird die SEPA-Umstellung je nach Nutzungsumfang arbeitsintensiv sein: Durch die gesetzlich vorgeschriebene Abschaltung der deutschen Lastschrift- und Überweisungsverfahren stehen Sie vor der Herausforderung, die Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren rechtzeitig vor diesem Stichtag zu meistern. Bis dahin müssen Sie Ihre Zahlungsverkehrsanwendungen und Buchhaltungssysteme für die Abwicklung von SEPA-Zahlungen fit gemacht haben.

Das Ziel von SEPA ist die Harmonisierung des Euro-Zahlungsverkehrs in Europa. Bargeldlose Zahlungsvorgänge in Euro sollen für Verbraucher und Unternehmen grenzüberschreitend so einfach, schnell und kostengünstig abgewickelt werden wie im Inland.

### **EWR: EU-Mitgliedstaaten mit Euro (17)**

Belgien, Malta, Deutschland, Niederlande, Estland, Österreich, Finnland, Portugal, Frankreich, Slowakei, Griechenland, Slowenien, Irland, Spanien, Italien, Zypern, Luxemburg

### **EWR: EU-Mitgliedstaaten ohne Euro (11)**

Bulgarien, Polen, Dänemark, Rumänien, Großbritannien, Schweden, Kroatien, Tschechische Republik, Lettland, Ungarn, Litauen

### **EWR: Nicht-EU-Mitgliedstaaten (3)**

Island, Norwegen, Liechtenstein

### **Nicht-EWR-Staaten (2)**

Monaco, Schweiz

Die Umsetzung von SEPA ist schrittweise geplant und startete in den SEPA-Ländern bereits 2008. Im Januar 2008 erfolgte die Einführung der SEPA-Überweisung mit IBAN und BIC. Mit diesem harmonisierten Zahlverfahren können Unternehmen und Verbraucher Euro-Überweisungen in ganz Europa bereits zu gleichen Bedingungen tätigen.

Im November 2009 wurde mit der SEPA-Lastschrift erstmals ein Grenzüberschreitendes Lastschriftinstrument eingeführt. Ab dem 01. Februar 2014 ersetzen SEPA-Überweisung und SEPA Lastschrift die nationalen Zahlverfahren. Eine Nutzung der bisherigen, nationalen Überweisungen und Lastschriften ist ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr möglich.

**28. Januar 2008:** Einführung der SEPA-Überweisung mit IBAN und BIC

**02. November 2009:** Einführung der SEPA-Lastschrift

**01. Februar 2014:** Ablösung der nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften durch SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift, Beginn der Übergangsfrist für die Konvertierung von Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC durch Banken für Verbraucher, Entfall des BIC für Inlandszahlungen

**01. Februar 2016:** Entfall des BIC für Zahlungen in Ländern mit Euro als Landeswährung, Ende der Übergangsfrist für die Konvertierung von Bankleitzahl und Kontonummer für Verbraucher

**31. Oktober 2016:** Entfall des BIC für grenzüberschreitende Zahlungen, Alle Banken im SEPA-Raum müssen SEPA-Überweisungen und SEPA-Basislastschriften verarbeiten

## Für Unternehmen:

Unternehmen profitieren entsprechend ihrer Größe und Unternehmensstruktur in unterschiedlichem Maß von SEPA. Durch die zu erwartenden Gebührenrückgänge in Märkten mit höherem Preisniveau werden sich die Bankgebühren in Europa angleichen. Generell wird es in der Praxis keine Unterschiede mehr bei Zahlungen in Europa geben – grenzüberschreitende Zahlungen sind dann genauso einfach abzuwickeln wie Überweisungen im Inland. Zudem sind mit SEPA erstmals auch grenzüberschreitende Lastschriften möglich. Unternehmen müssen nicht regelmäßig Konten bei mehreren Instituten im Euro Raum haben.

Die Einführung der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz erleichtert die Zuordnung von Lastschriften zu den einzelnen Forderungen.

## Für Verbraucher:

Bereits seit dem 09. Juli 2012 haben Verbraucher eine erweiterte Rechtssicherheit durch einheitliche Rückgabefristen und die Rückgabemöglichkeit von Lastschriften. Die Rückgabefrist beträgt 8 Wochen nach Belastungsbuchung. Durch die Vorab-Information des Einzugs von SEPA Lastschriften haben Verbraucher nun die Möglichkeit, rechtzeitig für ausreichende Deckung auf ihren Konten zu sorgen. Darüber hinaus können Verbraucher den Einzug von Lastschriften auf bestimmte Beträge, Länder und Geschäftspartner begrenzen und ihre Konten für Lastschriften sperren.

## 2. SEPA Überweisungen

### Anforderungen für die Übermittlung von SEPA Zahlungen.

SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften ersetzen ab 01. Februar 2014 die nationalen Zahlungsverfahren. Sie stellen neben der Verwendung von IBAN und BIC neue Anforderungen an Datenformate, Datenfeldbelegungen und Verarbeitungsfristen.

Ab dem 01. Februar 2014 ist XML das erforderliche Dateiformat für SEPA. Bei den bisherigen nationalen Zahlungsverfahren ist die Länge des Verwendungszwecks unterschiedlich definiert. In Deutschland kann der Verwendungszweck bis zu 378 Zeichen betragen. Für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften wurde die Feldlänge auf 140 Zeichen begrenzt. Der Verwendungszweck muss vollständig an die Empfänger- bzw. Schuldnerbank weitergegeben werden.

Auch die Zuordnung von zurückgegebenen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften wird vereinfacht, indem das Feld während der gesamten Zahlungsverarbeitung mitgeführt wird.

Es wird in MT940 / 942-Kontoauszügen angezeigt. Die Maximallänge beträgt 35 Zeichen. Wenn ein Zahlungspflichtiger dieses optionale Feld nicht verwendet, trägt die Bank „NOTPROVIDED“ ein. Diese Information wird in den Kontoinformationen angezeigt.

Das Feld Purpose Code (Verwendungszweck) informiert über den Grund der Transaktion. Die Bank des Gläubigers muss die Codes an die Bank des Schuldners weiterleiten und diese muss die Codes ihrem Kunden zur Verfügung stellen. Die aktuelle Liste mit den Purpose Codes kann dem „External Code List Spreadsheet“ (Reiter Purpose) von der ISO-20022-Webseite entnommen werden.

→ [http://www.iso20022.org/external\\_code\\_list.page](http://www.iso20022.org/external_code_list.page)

Die Ausführungsfrist für SEPA-Überweisungen beträgt ab dem elektronischen Eingang der Zahlungsanweisung bei dem Zahlungsinstitut einen Geschäftstag. Dies wird durch die EU Richtlinie vorgegeben. Bei beleghaften Zahlungen verlängert sich die Ausführungsfrist um einen Geschäftstag. Die Bank des Begünstigten muss den Betrag dem Konto des Begünstigten mit der gleichen Valuta gutschreiben, an dem sie selbst den Betrag erhalten hat. Die Gutschriften müssen ohne Gebühr erfolgen. Banken dürfen (nur) für Verbraucher bis zum 01. Februar 2016 die Umwandlung von Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC vornehmen.

## 3. SEPA Lastschriften

Die Isbank AG bietet momentan den Einzug von Lastschriften für ihre Vereins- und Firmenkunden an.

Als Privatkunde haben Sie die Möglichkeit, Ihre Zahlungen per Überweisung zu tätigen. Sie als Zahlungsempfänger haben hierbei den Vorteil, dass Ihnen der Betrag nach Gutschrift zur Verfügung steht und nicht - wie beim Lastschrifteinzug - durch den Zahlungspflichtigen Widerspruch erhoben werden kann.

Bei Lastschrifteinzügen wird in SEPA Verfahren ein Fälligkeitsdatum eingeführt. Die vorherige Bekanntgabe des Fälligkeitsdatums erhöht die Planungssicherheit und die nötige Liquiditätsbeschaffung bei Lastschrifteinzügen.

Eine deutsche Gläubiger-ID vergibt die Deutsche Bundesbank. Anträge können ausschließlich in elektronischer Form über die Webseite der Bundesbank gestellt werden. Die Gläubiger-ID wird dann per E-Mail mitgeteilt.

.....> [www.glaebiger-id.bundesbank.de](http://www.glaebiger-id.bundesbank.de)

Voraussetzung für die Zuweisung einer Gläubiger-ID durch die Deutsche Bundesbank ist ein Hauptwohn- oder Hauptsitz des Gläubigers in Deutschland.

Auf Anfrage erstellt die Deutsche Bundesbank eine Gläubiger-ID auch für Gläubiger, deren Hauptsitz nicht in Deutschland ist. Dies kommt z. B. zum Tragen, wenn Gläubiger in ihrem Land keine Gläubiger-ID erhalten können, weil sie außerhalb der SEPA-Zone ansässig sind oder in ihrem Land keine Verbindungen zu Banken unterhalten.

### **Die Gläubiger-ID für Deutschland besteht aus 18 Zeichen:**

- Stellen 1 bis 2: ISO-Ländercode (DE für Deutschland)
- Stellen 3 bis 4: Prüfziffer
- Stellen 5 bis 7: Geschäftscodex des Gläubigers

### **Vom Gläubiger frei zu belegen, standardmäßig sind die Buchstaben „ZZZ“ eingetragen.**

- Stellen 8 bis 18: nationale Identifikation für den Lastschriftgläubiger

Unternehmen mit einem SEPA-Mandat von einem deutschen Konto mittels SEPA-Lastschrift von ausländischen Konten aus dem SEPA-Raum Lastschriften einziehen. Ebenso können ausländische Unternehmen SEPA-Lastschriften von deutschen Konten abrufen.

Jede Lastschrift muss mit einer Mandatsreferenz versehen sein. Dies kann z. B. eine Kundennummer sein, die eine einfache Zuordnung der fälligen Zahlung ermöglicht. Die Höchstlänge des Mandats beträgt 35 Zeichen.

In schriftlicher Form vorliegende Einzugsermächtigungen können als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt werden. In diesem Fall ist vor Einzug der ersten SEPA-Lastschrift eine Ankündigung gegenüber dem Zahlungspflichtigen über den Verfahrenswechsel unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer verpflichtend. Es hat schriftlich zu erfolgen.

### **Basis oder Firmenlastschrift:**

Bei einem Einzugsverfahren zwischen Unternehmen können die Parteien frei vereinbaren, ob sie die Basislastschrift oder die Firmenlastschrift anwenden möchten. Aus Gründen des Verbraucherschutzes kann die Firmenlastschrift nicht für Einzüge durch bzw. von Verbrauchern angewendet werden.

Mit Ausnahme des Widerspruchsrechts ist die SEPA-Firmenlastschrift und die SEPA-Basislastschrift fast identisch.

Der wichtigste Unterschied zwischen den Verfahren besteht daher im Zeitpunkt der endgültigen Zahlung. Während die Basislastschrift vom Schuldner bis zu 8 Wochen nach der Belastung zurückgegeben werden kann, ist eine Rückgabe einer Firmenlastschrift durch den Schuldner nicht möglich.

Die Firmenlastschrift beinhaltet eine vorgeschriebene Kontrolle der Autorisierung durch die Bank des Zahlers. Der Zahlungspflichtige muss seiner Bank das Mandat bestätigen, bevor diese die erste SEPA-Firmenlastschrift einlöst. Damit werden Schuldner vor nicht autorisierten Lastschriften geschützt. Für den SEPA-Firmenlastschrifteinzug werden generell neue Mandate benötigt.

Banken in der Eurozone, die für Inlandlastschriften erreichbar sind, müssen schon jetzt auch zur Abwicklung von SEPA-Basislastschriften erreichbar sein, Banken in Ländern ohne Euro als Landeswährung dagegen erst ab 31. Oktober 2016. Die SEPA-Firmenlastschrift bleibt weiterhin ein freiwilliges Verfahren: Banken können frei entscheiden, ob sie an diesem Verfahren teilnehmen möchten.

Kleinstunternehmen sind als Unternehmen definiert, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und deren jährlicher Umsatz oder die Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht überschreitet. Kleinstunternehmen (auch Selbstständige und freie Berufe) werden in Deutschland wie Unternehmen behandelt. Die SEPA-Firmenlastschrift kann verwendet werden, um von diesen Kleinstunternehmen Beträge einzuziehen.

Auch in folgenden Ländern werden Kleinstunternehmen als Unternehmen behandelt: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Rumänien, Slowenien und Spanien. Polen plant ebenfalls, Kleinstunternehmen als Unternehmen zu behandeln.

Einige EU-Mitgliedstaaten haben Kleinstunternehmen vom SEPA Firmenverfahren ausgeschlossen: Großbritannien, Italien, Malta, Portugal, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. In diesen Ländern werden Kleinstunternehmen als Verbraucher behandelt.

### **Die Mandate zur Lastschrift:**

Um SEPA-Lastschriften einziehen zu dürfen, benötigt der Gläubiger die Autorisierung des Schuldners zur Belastung seines Kontos. Diese Autorisierung erfolgt durch Erteilung eines SEPA-Mandats, das vom Gläubiger im Original aufbewahrt werden muss. Hierfür ist die Schriftform vorgeschrieben. Widerspricht der Schuldner der Belastung erst nach Ablauf des Rückerstattungszeitraums von 8 Wochen, muss die Gläubigerbank dem nur dann nachkommen, sofern dem Lastschrift-Einreicher kein gültiges Mandat vorgelegt werden kann.

Der Inhalt des Mandats ist standardisiert. Dabei kann es sich um ein Einzeldokument oder beispielsweise um einen Teil eines Vertrags handeln. Der Gläubiger muss jedem Mandat eine eindeutige Mandatsreferenz zuweisen und diese dem Schuldner mitteilen, bevor die Lastschrift ausgeführt wird. Dies kann geschehen, wenn das Mandat erteilt wird, oder getrennt davon im Nachhinein.

Bestimmte Mandatsdaten, die im deutschen Lastschriftverfahren nicht existieren oder nicht relevant sind, wie z. B. Mandatsreferenz oder Mandatsdatum, müssen vom Gläubiger künftig elektronisch gespeichert werden, da sie Teil einer jeden SEPA-Lastschrift sind. Die Zahlungsverkehrssysteme von Unternehmen sollten vor der Einreichung einer Lastschrift deren Status, z. B. Erst- oder Folgelastschrift, sowie die Gültigkeit des Mandats überprüfen, da ein Mandat automatisch seine Gültigkeit verliert, wenn innerhalb von 36 Monaten nach letzter Nutzung keine Lastschrift gezogen wird. Ein Mandat bleibt gültig, solange regelmäßige Einzüge stattfinden. Es wird ungültig, wenn es vom Schuldner widerrufen wird.

Für den SEPA-Firmenlastschrifteinzug werden generell neue Mandate benötigt.

Jedes Mandat für eine SEPA-Lastschrift muss eine Mandatsreferenz aufweisen. Diese Referenz wird vom Gläubiger vergeben. Ihre Maximallänge beträgt 35 Zeichen, mögliche Zeichen sind: A bis Z, a bis z, 0 bis 9 sowie / - ? : ( ) . , + '.

SEPA-Firmenlastschrifteinzüge können nur ausgeführt werden, nachdem dem Schuldner die Mandatsreferenz mitgeteilt wurde und der Schuldner diese seiner Bank übermittelt hat. Es erfolgt eine verbindliche Mandatsprüfung durch die Schuldnerbank.

### **Einreichungsfristen:**

Lastschriften haben ein Fälligkeitsdatum, das vom Gläubiger angegeben werden muss. Es ist das Datum, zu dem die Belastung der Lastschrift auf dem Konto des Zahlers erfolgt. Der Gläubiger teilt dem Schuldner mit einer Pre-Notification spätestens 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum das Datum der Kontobelastung und den Betrag der Lastschrift mit. Kürzere Mitteilungsfristen können vereinbart werden.

### **Basislastschriften:**

Erste oder einmalige Lastschriften unter einem Mandat müssen spätestens 5 TARGET-Arbeitstage vor dem Fälligkeitsdatum eingereicht werden, da die Gläubigerbank entsprechende Fristen gegenüber der Abrechnungsstelle erfüllen muss.

Folgelastschriften müssen entsprechend 2 TARGET Arbeitstage vor dem Fälligkeitsdatum eingereicht werden.

Alle Rückgaben müssen spätestens 5 TARGET-Arbeitstage nach dem Fälligkeitsdatum vorgenommen werden. Der Schuldner kann bis zu 8 Wochen nach der Belastung eine Rückerstattung der Lastschrift verlangen. Liegt dem Gläubiger kein Schriftliches Mandat vor, können Lastschriften bis zu 13 Monate nach Belastung des Kontos zurückgegeben werden.

Das Mandat läuft 36 Monate nach der letzten Nutzung aus. Die Gültigkeit muss vom Gläubiger geprüft werden.

Der Gläubiger muss den Schuldner spätestens 14 Tage vor Fälligkeit über den Zeitpunkt des Lastschrift-Einzugs und den Betrag der Lastschrift informieren. Es kann jedoch auch ein kürzerer Zeitrahmen angewandt werden, sofern er vom Gläubiger und vom Schuldner vereinbart wurde. Man kann nicht durch eine Vereinbarung komplett auf die Informationspflicht verzichten.

Die Vorab-Information kann mit der Rechnung erfolgen. Im Fall von wiederkehrenden Lastschriften über denselben Betrag und mit derselben Fälligkeit, z. B. bei Mietzahlungen, ist die einmalige Vorab-Information ausreichend.

Ziel der Vorab-Information ist, Rückgaben, z. B. aufgrund zu geringer Kontodeckung, so gering wie möglich zu halten. Die Gläubigerbank überprüft nicht, ob eine Vorab-Information stattgefunden hat. Eine unterlassene Vorabinformation hat keinen Einfluss auf die Autorisierung der Lastschrift.

Aufgrund von Hinweisen verschiedener Verbände aus Deutschland und anderen Ländern Europas wurde für den Einzug von SEPA-Basislastschriften eine Sonderregelung verabschiedet. Mit Wirkung zum 04. November 2013 können SEPA-Basislastschriften mit einer verkürzten Einreichungsfrist von einem Tag eingereicht werden. Diese Lastschriften nennen sich COR-1. In Deutschland haben alle Banken eine entsprechende Vereinbarung akzeptiert. Grenzüberschreitend können die verkürzten Zeiten ebenfalls zum Einsatz kommen, wenn das Institut bei der European Payment Council dafür registriert wurde.

## Weiterführende Informationen im Internet

- Leitfäden des EPC zum Erscheinungsbild von Mandaten (engl. Webseite)
- Übersetzungen der SEPA-Basislastschriftmandate (englisch / deutsch)
- Übersetzungen der SEPA-Firmenlastschriftmandate (englisch / deutsch)
- Deutsche Bundesbank - Gläubiger-ID
- Deutsches IBAN-Service-Portal
- Europäische Zentralbank (EZB): SEPA-Indikatoren (engl. Webseite)
- European Payments Council (EPC) (engl. Webseite)
- EPC-Newsletter (engl. Webseite)
- Richtlinie über Zahlungsdienste (Richtlinie 2007 / 64 / EG)
- Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen (Verordnung 924 / 2009)
- Enddatumsverordnung für die SEPA-Migration (Verordnung 260 / 2012)
- EBA-Leitfäden (engl. Webseite)
- EBA's SDD B2B Participants List (engl. Webseite)
- ISO 20022 (Purpose Codes und Category Purpose Codes) (engl. Webseite)